

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (....StrÄndG)

Punkt 9 b) der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. In § 56 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte "einem Jahr" durch die Worte "zwei Jahre" ersetzt,
- b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die 3 Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen."'

Begründung:

Das Gesetz stellt an sich selbst den Anspruch, die Strafaussetzung zur Bewährung auszubauen. Dem wird die lediglich vorgeschlagene Änderung des § 56 Abs. 2 nicht gerecht. Vielmehr ist es kriminalpolitisch geboten, das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung auch in seinen zeitlichen Voraussetzungen zu erweitern, zumal ausländische Vorbilder mit vergleichbaren Rechtsordnungen ebenfalls eine höhere zeitliche Strafobergrenze vorsehen und dabei gute Erfahrungen vermelden.

Die Anhebung der Strafobergrenzen in § 56 Abs. 1 und 2 um jeweils 1 Jahr stellt eine maßvolle Erweiterung des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung dar, die kriminalpolitisch sinnvoll ist und von der Praxis angenommen wird.